Satzung der Gemeinde Dranske über den B-Plan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“

- Planzeichnung – (Teil A)

M 1:500

Verfahren der Gemeinde Dranske, Landkreis Rügen zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Dranske vom 8. Juni 2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung der Gemeinde in der Zeit vom 22. Juni 2004 bis zum 12. Juli 2004 erfolgt.

Dranske, d. 23.6.06 (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 17 LPlG beteiligt worden.

Dranske, d. 23.6.06 (Siegel) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden wurde am 22. November 2004 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Scopingtermin durchgeführt. Die Gemeindevertretung Dranske hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden am 29. September 2005 geprüft. Das Ergebnis ist am 11. Oktober 2005 mitgeteilt worden

Dranske, d. 23.6.06 (Siegel) Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske hat am 29. September 2005 beschlossen, dass von der frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB abgesehen wird, weil bereits im Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Rehbergort eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte.

Dranske, d. 23.6.06 (Siegel) Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung Dranske hat am 29. September 2005 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit dem Umweltbericht dazu beschlossen und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Dranske, d. 23.6.06 (Siegel) Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ und die Begründung mit dem Umweltbericht, der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung - Grünordnungsplan, der FFH-Vorprüfung, der Amphibieruntersuchung und der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG haben in der Zeit vom 07. November 2005 bis zum 09. Dezember 2005 während folgender Zeiten – montags bis donnerstags von 7.30 - 12.00 Uhr und 12.30 - 16.00 Uhr, zusätzlich dienstags von 12.30 – 17.30 Uhr und freitags von 7.30 - 12.00 Uhr - nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch öffentlichen Aushang vom 19. Oktober 2005 bis 09. November 2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dranske, d. 23.6.06 (Siegel) Der Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11. Oktober 2005 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB).

Dranske, d. 23.6.06 (Siegel) Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung Dranske hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09. Februar 2006 geprüft. Das Ergebnis ist am 23. Februar 2006 mitgeteilt worden.

Dranske, d. 23.6.06 (Siegel) Der Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung Dranske hat am 09. Februar 2006 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit dem Umweltbericht dazu gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB beschlossen und zur Betroffenenbeteiligung und zur öffentlichen Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB bestimmt.

Dranske, d. 23.6.06 (Siegel) Der Bürgermeister

10. Die überarbeiteten Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ und die Begründung dazu haben in der Zeit vom 13. März 2006 bis zum 28. März 2006 während folgender Zeiten – montags bis donnerstags von 7.30 - 12.00 Uhr und 12.30 - 16.00 Uhr, zusätzlich dienstags von 12.30 – 17.30 Uhr und freitags von 7.30- 12.00 Uhr - nach § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch öffentlichen Aushang vom 13. März 2006 bis zum 28. März 2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dranske, d. 23.6.06 (Siegel) Der Bürgermeister

11. Die berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von den Änderungen und Ergänzungen betroffen waren, sind mit Schreiben vom 22. Februar 2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Dranske, d. 23.6.06 (Siegel) Der Bürgermeister

12. Die Gemeindevertretung Dranske hat die vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Bürger am 22. Juni 2006 geprüft. Das Ergebnis ist am 23. Juni 2006 mitgeteilt worden.

Dranske, d. 23.6.06 (Siegel) Der Bürgermeister

13. Der B-Plan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textliche Festsetzungen (Teil B) sowie die Örtlichen Bauvorschriften wurden am 22. Juni 2006 von der Gemeindevertretung Dranske als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht dazu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Juni 2006 gebilligt.

Dranske, d. 23.6.06 (Siegel) Der Bürgermeister

14. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“, Gemeinde Dranske wird hiermit ausgefertigt.

Dranske, d. 23.6.06 (Siegel) Der Bürgermeister

15. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ der Gemeinde Dranske sowie die Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung, Örtliche Bauvorschriften) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 29. Juni 2006 bis zum 16. Juli 2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“, Gemeinde Dranske ist am 14. Juli 2006 in Kraft getreten.

Dranske, d. 17.7.06 (Siegel) Der Bürgermeister

16. Der katastermäßige Bestand am 31. Januar 2006 entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ist geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist aus katasterrechtlicher Sicht gewährleistet.

Bergen, den 13. Juni 2006
Ort, Datum (Siegel) ppa. Klug
Unterschrift

(Teil B)
Textliche Festsetzungen

(1) Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 10 Abs 3 BauNVO)

Sondergebiet - Wochenendhausgebiet SO Woch
Das Wochenendhausgebiet **SO Woch** dient zu Zwecken der Erholung ausschließlich dem Freizeitwohnen in Wochenendhäusern und Anlagen sowie Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht stören.

zulässig sind: **- Wochenendhäuser**

ausnahmsweise zulässig sind: **- Anlagen und Einrichtungen für Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht stören**
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Sondergebiet zugeordnet sind.

(2) Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 - 20 BauNVO und § 9 Abs. 2 BauGB)

a. Grundfläche GR für die Baufelder 1-14, 17-36 **120 m²**
Grundfläche GR für das Baufeld 15 **110 m²**
Grundfläche GR für das Baufeld 16 **95 m²**
Die zulässige Grundfläche darf nur mit untergeordneten Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, die keine Gebäude sind sowie mit Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO, bis zu 50 v. H. überschritten werden.

b. Zahl der Vollgeschosse **I**

c. OK – Oberkante der baulichen Anlagen **8,5 m ü. OK EGFH**
11,0 m ü. OK EGFH (nur für Gebäude mit Rohrbedachung)

d. Oberkante Erdgeschossfußbodenhöhen – OK EFH
Baufelder 1 – 12, 19 – 29, 33 – 34: 7,30 m ü. HN
Baufelder 13 – 18, 35 – 36: 6,50 m ü. HN
Baufelder 30 – 32: 7,80 m ü. HN

(3) Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)
nur Einzelhäuser zulässig / E /

(4) Flächen für Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. 14 Abs. 1, Satz 3 BauNVO)
Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches sind Gebäude als Nebenanlagen (Nebengebäude) gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.

(5) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Die krautige Vegetation der in der Planzeichnung als Schutzgebiet (§ 20 Biotop LNatG M-V) dargestellten Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen zur Einleitung des Niederschlagswassers in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Rügen einmalig im Zeitraum Oktober – Februar zu mähen, das Maatgut liegen zu lassen und der aufkommende Strauchbewuchs bis zu einem Meter Höhe zu entfernen. Zur Anreicherung des Lebensraumes für Amphibien und Reptilien sind in der Fläche im Abstand von 5 m bis 10 m zur Wasserlinie drei Sonderbiotope aus Findlingen ab 30 cm Durchmesser und/oder kleinstämmiges Totholz (Laubholz) auf einer Fläche von jeweils 2 m² und einer Höhe bis max. 0,6 m gehäuft in einem Abstand von rund 15 m einzubringen und zu erhalten. Im östlichen Uferbereich ist auf der Höhe der Wasserlinie einmalig der dortige Gehölzbestand auf den Stock zu setzen. Im südlichen Uferbereich sind der unter der Wasseroberfläche liegende Müll und ein Teil der dortigen Laichkrautflur entlang des Ufers zu entfernen.

5.2 Die krautige Vegetation der in der Planzeichnung dargestellten nördlichen Grünfläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen zur Einleitung des Niederschlagswassers in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Rügen einmalig im Zeitraum Oktober – Februar zu mähen, das Maatgut liegen zu lassen und der aufkommende Strauchbewuchs bis zu einem Meter Höhe zu entfernen. Zur Anreicherung des Lebensraumes für Amphibien und Reptilien ist in der Fläche in Anbindung an die strauchartige Ufervegetation des Teiches ein Sonderbiotop aus Findlingen ab 30 cm Durchmesser und/oder kleinstämmiges Totholz (Laubholz) auf einer Fläche von 4 m² und einer Höhe bis max. 0,6 m gehäuft einzubringen und zu erhalten.

5.3 Die krautige Vegetation der in der Planzeichnung dargestellten Erhaltungsfläche ist vor oder nach Abschluss der Bauarbeiten einmalig im Zeitraum Oktober – Februar zu mähen, das Maatgut liegen zu lassen. Im Bereich der vorhandenen Gehölze sind zur Anreicherung des Lebensraumes für Amphibien und Reptilien drei Sonderbiotope aus Findlingen ab 30 cm Durchmesser und/oder kleinstämmiges Totholz (Laubholz) auf einer Fläche von jeweils 2 m² und einer Höhe bis max. 0,6 m gehäuft und in einem Abstand von rund 15 m einzubringen.

5.4 Die krautige Vegetation der in der Planzeichnung dargestellten Pflanzfläche ist vor Bepflanzung im Zeitraum Oktober – Februar einmalig zu mähen und das Maatgut liegen zu lassen. Zur Anreicherung des Lebensraumes für Amphibien und Reptilien sind auf den Flächen insgesamt 10 Sonderbiotope aus Findlingen ab 30 cm Durchmesser und/oder kleinstämmiges Totholz (Laubholz) auf einer Fläche von jeweils 2 m² und einer Höhe bis max. 0,6 m gehäuft und in einem Abstand von rund 40 m einzubringen.

(6) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Innerhalb der mit dem Planzeichen 13.2.1 PlanzV in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Pflanzfläche sind Bäume und Sträucher als mehrreihige, freiwachsende Hecke mit Überhältern versetzt zu pflanzen. Vorhandene einzelne Gehölze sind zu integrieren. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Es sind Laubbäume und Laubsträucher der Pflanzliste 2 wie folgt zu verwenden:
Laubbaum (1 je laufende 15 m, Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang 14/16)
Laubsträucher (4 Stück pro 10 m², 2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm).

(7) Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Carports und Garagen sind ab einer geschlossenen Wandfläche von mehr als 12 m² mit Rankhilfen zu versehen und je 1,5 m Wandlänge mit mindestens einer Kletterpflanze zu begrünen (Pflanzliste 3, 2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm).
Abfallbehälter und -anlagen sind ab einer Breite und/ oder Höhe von 1,5 m mit Rankgittern zu versehen und mit einer Kletterpflanze/pro 1,5 m der Pflanzliste 3 (2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm) zu begrünen.

(8) Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB und Abs. 6 BauGB)
Die innerhalb der mit dem Planzeichen 13.2.2 PlanzV in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Erhaltungsfläche befindlichen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch jeweils einen Laubbaum (Heister, 2 x verpflanzt, 150-200 cm) oder zwei Laubsträucher der Pflanzliste 1 (2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm) zu ersetzen.

Nachrichtliche Übernahme
gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

1. Hinweise zu Bodenfunden
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalschutz spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

2. Hinweise zum Bodenschutz, Anlage, Pflege und Entwicklung von Grünbeständen
Der durch die Baumaßnahme anfallende humose Oberboden („Mutterboden“) ist zu Beginn der Bauarbeiten getrennt zu sichern, im nutzbaren Zustand zu erhalten sowie vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist sinnvoll weiter zu verwenden. Der Verbleib des Mutterbodens auf dem Baugrundstück bzw. im Baugebiet ist dem Abtransport vorzuziehen. Bei der Wiederverwendung von Erdaushub sind die lokalen Bodenverhältnisse einschließlich der Körnungsart zu berücksichtigen, soweit es sich um gewachsenen Boden handelt.

Die Gehölzqualitäten müssen den Bedingungen des „Bundes Deutscher Baumschulen“ entsprechen. Alle Neuanpflanzungen sind nach DIN fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen. Es sind nur Arten in natürlicher Wuchsform (kein Zier-, Krüppel- oder sonstiger Minderwuchs) zu verwenden.

3. Küstenschutz und Sturmflutgefährdung
Das Plangebiet befindet sich in der Nähe, östlich zu einem Küstenrückganggebiet. Die Küste wird von einer niedrigen, aber hochdynamischen Steilküste gebildet. Das Ufer befindet sich in einem steten Rückgang.
Aus der Realisierung des Vorhabens können gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Gemeinde Dranske keine Ansprüche abgeleitet werden, um nachträglich die Errichtung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen zu fordern. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Gemeinde Dranske übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch Küstenschutzanlagen gesichert war oder nicht.

4. Altlastverdacht
Der Verdacht auf mögliche unterirdische Altlasten kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

5. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Zum Schutz bestehender und geplanter Landschaftsbereiche sind die RAS-LP 4 sowie die DIN-Vorschriften 18915, 18916, 18919 und 18920 zu berücksichtigen.

Planzeichenerklärung

- (SO) Sondergebiet, das der Erholung dient Wochenendhausgebiet — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO
- Baugrenze — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
- Straßenverkehrsfläche — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Regenwasserleitung unterirdisch verrohrter Graben 10/34 — § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
- (pG) private Grünflächen — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Wasserflächen — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, und Sträuchern — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für den Erhalt von Bäumen, und Sträuchern — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts — gem. § 9 Abs. 6 BauGB
  - geschütztes Biotop gem. § 20 LNatG M-V
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
  - GFL 1 - Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
  - GFL 2 - Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen und des Wasser- und Bodenverbandes "Rügen"
- Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind — Schutzabstand verrohrter Graben 10/34, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Örtliche Bauvorschriften
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 LBauO M-V

1. **Dächer**
   a) Es sind nur Satteln-, Walm- und Krüppelwalmdächer für die Hauptgebäude zulässig.
   b) Als Dachneigung für das Dach des Hauptgebäudes sind 27° – 55° zulässig.
   Als Material für Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind nur Dachziegel/ Betondachsteine, Schiefer, Eternitschindeln oder Rohr zulässig. Die Verwendung von Anlagen für die Gewinnung und Verwendung solarer Energien (Solar-/ Photovoltaikanlagen) ist im Dachaufbau zugelassen.
   c) Farben für die Dächer (Dachziegel/ Betondachsteine):
   kastanienbraun — vergleichsweise wie RAL 8015
   anthrazitgrau — vergleichsweise wie RAL 7016
   schwarzgrau — vergleichsweise wie RAL 7021
   signalschwarz — vergleichsweise wie RAL 9004
   schwarzgrün — Vergleichsweise wie RAL 6012
2. **Fassade**
   a) Als Fassadenmaterial sind nur Putz oder Klinker (Mauersteine) als Hauptbaustoff zulässig. Komplementierende Elemente aus anderen Materialien, wie z. B. Holz sind zugelassen.
   b) Farben für die geputzt Fassade:
   perlweiß — vergleichsweise wie RAL 1013
   hellelfenbein — vergleichsweise wie RAL 1015
   cremeweiß — vergleichsweise wie RAL 9001
   signalweiß — vergleichsweise wie RAL 9003
   reinweiß — vergleichsweise wie RAL 9010
   - zulässig sind weitere Pastellfarben in hellgelb oxidrot, braunrot, rotbraun
   Farben für Klinkerfassaden
   reinweiß — vergleichsweise wie RAL 1013
   hellelfenbein — vergleichsweise wie RAL 1015
   ziegelrot, rubinrot — vergleichsweise wie RAL 3003
   weinrot — vergleichsweise wie RAL 3005
   oxidrot — vergleichsweise wie RAL 3009
   braunrot — vergleichsweise wie RAL 3011
   rotbraun — vergleichsweise wie RAL 8012

   Farblich komplementierende Elemente (z. B. Sockelbereiche, Dachkästen, Fachwerk) sind in der Gestaltung zugelassen.

Hinweise/ Bestimmungen

Pflanzliste 1 – Bäume und Sträucher für Erhaltungsfläche

Bäume		Sträucher	
Eberesche	*Sorbus aucuparia*	Grau-Weide	*Salix cinerea*
Gemeine Esche	*Fraxinus excelsior*	Sal-Weide	*Salix caprea*
Silber-Weide	*Salix alba*	Weißdorn	*Crataegus spec.*

Pflanzliste 2 – Bäume und Sträucher für Pflanzfläche

Bäume		Sträucher	
Gemeine Esche	*Fraxinus excelsior*	Holunder	*Sambucus nigra*
Sand-Birke	*Betula pendula*	Hundsrose	*Rosa canina*
Schwarz-Erle	*Alnus glutinosa*	Sanddorn	*Hippophae rhamnoides*
Silber-Weide	*Salix alba*	Besenginster (südexponiert)	*Sarothamnus scoparius*
Stiel-Eiche	*Quercus robur*	Schlehe	*Prunus spinosa*
Trauben-Eiche	*Quercus prtraea*	Weißdorn	*Crataegus spec.*
Trauben-Kirsche	*Prunus padus*		
Wild-Apfel	*Malus sylvestris*		

Pflanzliste 3 – Kletterpflanzen

Efeu	*Hedera helix*
Gemeine Waldrebe	*Clematis vitalba*
Heckenkirsche	*Lonicera spec.*
Hopfen	*Humulus lupulus*
Knöterich	*Polygonum spec.*
Pfeifenwinde	*Aristolochia spec.*
Kletterrosen in Sorten	*Rosa spec.*
Waldrebe-Hybriden	*Clematis spec.*
Zaunreben-Hybriden	*Parthenocissus spec.*

Satzung der Gemeinde Dranske

über den

Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“

Präambel

Beschluss –Nr.: 16-113/06

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Dranske die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 4 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, 612), geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V Nr. 17, S. 690) erlassen.

arno mill ingenieure
DIPL.-ING. (FH) ARNO MILL BAULEITPLANUNG
MARKT 25 18528 BERGEN AUF RÜGEN
TEL 0 38 38 – 24 1 37 FAX 0 38 38 - 25 05 58

Bebauungsplan Nr.15
"Wochenendhausgebiet Rehbergort"
Gemeinde Dranske
Amt Nord Rügen

Land	M-V	Bezugssystem Lage	42/83
Kreis	Rügen	Bezugssystem Höhe	HN
Gemeinde	Dranske	Zeichenvorschrift	
Gemarkung	Dranske; Goos		
Flur	4; 1		
Flurstück	verschiedene	Maßstab	Format (mm)
Geschäftszl.-Nr.	AM 131-0608B1	1 : 500	Blatt (Anzahl) 1 (1)

- Satzung -
Stand: 22.06.2006 Satzungsbeschluss